

Sitzung vom 24. November 1999

2072. Anfrage (Ausbildung und Fähigkeitsprüfung für Englisch- und Italienischlehrer auf der Oberstufe der Volksschule)

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, hat am 20. September 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Für die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Englisch- und Italienischlehrer auf der Oberstufe sind unter anderem erforderlich «der Ausweis über die in England beziehungsweise Italien absolvierten Kursteile» (§1 Prüfungsreglement vom 18. Dezember 1990). Zudem wird verlangt, dass die Kursteilnehmer «die Kosten für die Lehrmittel und ihr persönliches Unterrichtsmaterial sowie die Fahrten zum Kursort und bei den von der Kursleitung organisierten und begleiteten Schulungsaufenthalten im Ausland die Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung zu tragen haben» (§18 Kursreglement vom 18. Dezember 1990).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nachdem die Sprachausbildung im Kanton Zürich intensiviert worden ist (Englisch-Obligatorium ab 1. Oberstufenklasse ab Schuljahr 1999/2000), scheint das Überwälzen der oben genannten Kosten auf die Kursteilnehmer reichlich deplatziert. Dies auch unter Berücksichtigung des Mangels an ausgebildeten Lehrkräften für Englisch. Teilen Erziehungsrat und Regierungsrat diese Auffassung? Aus welchen Gründen haben die Kursteilnehmer und nicht der Staat für diese Kosten aufzukommen?
2. Bezieht sich «England» gemäss Prüfungsreglement tatsächlich nur darauf, oder wäre eine solche Ausbildung auch in anderen Teilen des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland möglich und zulässig?
3. Welche Schritte gedenken Erziehungsrat und Regierungsrat zu unternehmen, um bei Ausbildungskursen für die Erteilung von Englisch (und Italienisch) an der Oberstufe der Volksschule alle Kosten für die Kursteilnehmer zu übernehmen, wie dies insbesondere in weltweit tätigen Unternehmen längst üblich ist (zum Beispiel Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung – Letzteres mindestens teilweise – und Kosten für die Lehrmittel und persönliches Unterrichtsmittel)?
4. Wäre es möglich, bei positiver Antwort zu Frage 3 eine Regelung einzuführen, welche eine anteilmässige Rückerstattung vorsieht, falls Kursteilnehmer ihre Lehrtätigkeit vorzeitig aufgeben würden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat :

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §14 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 24. September 1978 (LS 414.41) ist der Unterricht an den staatlichen Seminaren für Kantonseinwohner unentgeltlich; ausserhalb des Kantons wohnhafte Studenten haben ein Schulgeld zu entrichten, das vom Regierungsrat festgesetzt wird (§14 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes). Gemäss Praxis der zürcherischen Bildungsbehörden bezieht sich die Unentgeltlichkeit der Ausbildung einzig auf die staatlichen Unterrichtsleistungen im Rahmen der ordentlichen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung, nicht aber auf die damit einhergehenden Ausbildungsnebenkosten. In den jeweiligen Seminarreglementen der kantonalen Lehrerbildungsinstitutionen wird denn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kosten u.a. für Lehrmittel und Unterrichtsmaterial oder auch für Fremdsprachenaufenthalte zu Lasten der Studierenden gehen. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und kann angesichts der angespannten kantonalen Finanzlage nicht geändert werden.

Bei der Ausbildung zur Englisch- oder Italienischlehrkraft für die Oberstufe der Volksschule gilt es zusätzlich zu beachten, dass diese nicht im Rahmen der ordentlichen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung erfolgt, sondern als freiwillige Nachqualifikation absolviert wird. Die Einführung von Englisch an der Oberstufe der Volksschule als Pflichtfach vermag daran nichts zu ändern. Freiwillige Nachqualifikationen sind gemäss den eingangs erwähnten Bestimmungen nicht unentgeltlich. Die daraus entstehenden Unterrichtskosten werden in der Regel nach dem Verteilschlüssel 50% Kanton, 50% Kursteilnehmende überwält. Bei der Ausbildung zur Englisch- oder Italienischlehrkraft werden die Unterrichtskosten aller-

dings vollumfänglich vom Kanton getragen. Er übernimmt dabei insbesondere auch die Kurskosten für die beiden Schulungsaufenthalte in England von insgesamt rund Fr. 2700 pro Studierenden. Damit erfolgt die Finanzierung auf demselben Kostenniveau, wie es auch für die Ausbildungssteile im Rahmen der ordentlichen Lehrerinnen- und Lehrerausbildung gilt.

Im Kursjahr 1999/2000 werden an verschiedenen Standorten Grossbritanniens Sprachkurse angeboten; der nördlichste ist Edinburgh, der südlichste Totness. Da die Studierenden an diesen Orten jeweils durch die Kursleitung betreut werden, ist nur schon aus organisatorischen Gründen eine Ausweitung des Angebots abzulehnen. Ausserdem hätten zusätzliche Ausbildungsstandorte Mehrkosten zur Folge, was vor dem Hintergrund des allgemeinen Sparauftrags an die Lehrerbildung nicht zu rechtfertigen wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi